

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 31 C 13/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Kalypso Media Group GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Wilhelm-Leuschner-Straße
11-13, 67547 Worms
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR**, Emser Straße 9,
10719 Berlin, Gz.: 473/25FB02 DP/NIM/ / kp 90026/22-010

gegen

██
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

██
██
wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht ██████████ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2026 folgendes

Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 14.11.2025 - Aktenzeichen 25-6835725-0-9 wird in Ziffer I und II aufrechterhalten, Ziffer III 3. wird nur insoweit aufrechterhalten, dass Zinsen ab dem 24.10.2025 verlangt werden können, im Übrigen werden Ziffer III.1. und III.2. aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin aus

dem Vollstreckungsbescheid durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der weiteren Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.117,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Das Computerspiel „Disciples Liberation“ wurde von der Firma „Firma Studio Inc“ aus Quebec/Kanada entwickelt und am 21.10.2021 veröffentlicht. Der Beklagten wurden keinerlei Verwertungsrechte eingeräumt. Im April 2022 betrug der Kaufpreis für dieses Computerspiel durchschnittlich circa 19,99 €.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien mit Sitz in Worms.

Die Beklagte verfügte im April 2022 über einen Internetanschluss unter ihrer Wohnadresse in Fürth.

Am 14.11.2025 wurde aufgrund des am 20.10.2025 erlassenen und am 23.10.2025 an die Beklagte zugestellten Mahnbescheides vom Amtsgericht Mayen unter dem Aktenzeichen 25-6835725-0-9 ein Vollstreckungsbescheid gegen die Beklagte auf Antrag der Klagepartei erlassen, mit welchem titulierte ist:

I. Hauptforderung

Unerlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire des Antragstellers

1. gem. Schadensersatz vom 16.11.22 999,50 EUR
2. gem. Anwaltskosten vom 16.11.22 235,80 EUR

II. Verfahrenskosten (Streitwert 1.235,30 €)

[...]

Summe Kosten 262,75 €

III. Zinsen:

1. vom Antragsteller ausgerechnete Zinsen vom 01.12.22 bis 17.10.25 268,03 EUR
 2. laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen von 5,000 Prozentpunkten über dem jeweils Basiszinssatz zu Hauptforderung
 - I.1 aus 999,50 EUR vom 18.10.25 bis 20.10.25 0,52 EUR
 - I.2 aus 235,80 EUR vom 18.10.25 bis 20.10.25 0,12 EUR
- Gesamtsumme 1.766,72 €

3. hinzu kommen weitere laufende Zinsen:

- Zinsen von 5,000 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu Hauptforderung
- I.1 aus 999,50 EUR ab dem 21.10.25
 - I.2 aus 235,80 EUR ab dem 21.10.25

Der Vollstreckungsbescheid wurde der Beklagten am 19.11.2025 zugestellt. Am 25.11.2025 ging der als Einspruch zu behandelnde (verspätete) Widerspruch der Beklagten ein. Das Verfahren wurde – wie von der Klagepartei im Mahnbescheidsantrag angegeben, an das Amtsgericht Fürth abgegeben.

Die mit Schriftsatz vom 09.12.2025 gefertigte Anspruchsbegründung wurde der Beklagten am 11.12.2025 der Beklagtenpartei zugestellt.

Mit Beschluss vom 30.12.2025 wurde das Verfahren an das Amtsgericht Nürnberg verwiesen.

Die Klägerin behauptet, dass die Entwicklungsfirma ██████████ das Computerspiel an die Klägerin lizenziert und die Klägerin das Spiel veröffentlicht habe. Sie sei nicht umsonst auf dem Cover als Publisher vermerkt.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte das Computerspiel im Rahmen eines Filesharingprogrammes heruntergeladen und wieder zum Upload angeboten habe. Die Klägerin habe aufgrund einer Internetrecherche der von ihr beauftragten Firma CS Electronic-IT festgestellt, dass am

15.04.2022 17:20:20 über die IP-Adresse/Port 217.83.193.112 / 0 und am

17.04.2022 12:35:06 über die IP-Adresse/Port 217.83.193.112 / 0

jeweils das Spiel „Disciples Liberation“ zum illegalen Download angeboten wurde.

Dem Internetanschluss der Beklagten seien zu diesen Zeitpunkten diese IP-Adressen zugeordnet

gewesen. Damit habe die Beklagte das Computerspiel im Internet gemäß § 19 Urhebergesetz zur Verfügung gestellt. Insoweit bestehe eine Vermutung dafür, dass die Beklagte als Inhaberin des Internetanschlusses als Täterin hafte, der Vortrag der Beklagten entkräfte dies nicht. Die Klägerin bestreitet, dass die Beklagte einen Sohn, d. [REDACTED] heiße, habe und dass dieser belehrt worden sei.

Gemäß § 97 Abs. 3 Satz 3 Urhebergesetz stehe der Klägerin nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 999,50 € zu.

Die Klägerin behauptet, an die Beklagte ein Abmahnschreiben vom 16.11.2022 unter Fristsetzung bis zum 30.11.2022 sowie in dieser Sache ein weiteres Schreiben vom 10.03.2023 versandt zu haben. Die Klägerin habe keinen Postrücklauf verzeichnet, daher sei es nicht schlüssig, dass die Beklagte zwei Schreiben nicht erhalten haben will. Die Klägerin könne die für die Abmahnung entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 235,80 € (netto) beanspruchen.

Die Klägerin beantragt daher,

den Vollstreckungsbescheid vom 14.11.2025 mit dem Aktenzeichen 25-6835725-0-9 aufrechtzuerhalten

Die Beklagte beantragt:

Der Vollstreckungsbescheid vom 14.11.2025, Az. 25-6835725-0-9, wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin Herausgeberin und Vertreiberin eines Computerspiels „Disciples Liberation“ sei und die Klägerin die F [REDACTED] mit der Überwachung beauftragt habe und diese zu den oben aufgeführten Zeiten die genannte IP-Adresse ermittelt habe und die Beklagte zu diesem Zeitpunkt Inhaberin dieser IP-Adresse gewesen sei.

Die Beklagte selbst habe keinen PC, über den das Spiel heruntergeladen werden könne, weder sie noch ihr Ehemann haben jemals ein Computerspiel heruntergeladen. Der Sohn der Beklagten [REDACTED] verfüge über einen PC, er habe nach Befragung mitgeteilt, dass er dieses Spiel nicht kenne und auch nicht heruntergeladen oder in einem P“P-Netzwerk zur Verfügung gestellt habe. Der Sohn der Familie wurde ausdrücklich angewiesen, nur Spiele von offiziellen Homepages der Hersteller oder Spieleanbieter (kostenpflichtig) herunterzuladen.

Die Beklagte bestreitet, dass sie mit einem Abmahnschreiben vom 16.11.2022 abgemahnt worden sei, ein solches Schreiben habe sie nicht erhalten, weiteren Schriftverkehr bezüglich dieses

Spiels, wie klägerseits behauptet, habe es nicht gegeben.

Die Beklagte bestreitet, dass der Klägerin ein erheblicher Schaden entstanden sei durch öffentliche Zugänglichmachung an der Tauschbörse.

Das Gericht hat die Beklagte informatorisch gehört. Wegen des Ergebnisses der informatorischen Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2026 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2026 vollumfänglich Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst eingereichten Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2026 und 15.04.2026 vollumfänglich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Hauptsache vollumfänglich begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten Schadenersatz gemäß § 97 Urhebergesetz im Wege der Lizenzanalogie für den Filesharing Vorfall vom 15.04.2022 und 17.04.2022 in Höhe von 999.50 € verlangen.

1. Die Klägerin ist aktiv legitimiert.

Für die Klägerin spricht die Vermutung des § 10 Abs. 2 Urhebergesetzes. Nach dieser Vorschrift wird diejenige Person als Urheber angesehen, die auf Vervielfältigungsstücken in typischer Weise als Urheber bezeichnet ist. Die Klägerin hat Schriftsatz vom 09.01.2026 auf Seite 3 das Cover des Computerspiels abgebildet. Hier ist die Klägerin mit dem Symbol © 2021 als Rechteinhaberin in typischer Weise benannt. Hiergegen hat die Beklagte keine substantiierten Einwendungen erhoben. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Klägerin exklusiv das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht am Computerspiel „Disciples Liberation“ zusteht.

2. Die Beklagte haftet als Täterin für den Urheberverstoß.

Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Verstoß über den Internetanschluss der Beklagten begangen wurde.

Der Zeuge [REDACTED] hat im Rahmen seiner Aussage beschrieben, dass die Klägerin seine Firma mit der Ermittlung bezüglich dieses Computerspiels beauftragte. Der Zeuge [REDACTED] hat ausführlich und nachvollziehbar, erklärt und die Ermittlungsergebnisse dargelegt. Das Gericht hat keinen Zweifel, dass am 15.04.2022 17:20:20 über die IP-Adresse/Port 2 [REDACTED] 0 und am 17.04.2022 12:35:06 über die IP-Adresse/Port [REDACTED] / 0 das Computer Spiel Disciples Liberation zum Download angeboten wurde. Konkrete Einwendungen, warum die Ermittlungen im Falle der Beklagten nicht zutreffend gewesen sein sollten, hat die Beklagte hiergegen nicht vorgebracht.

Es steht aufgrund der im Auskunftsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG erteilten Auskünfte zu den IP-Adressen fest, dass dem Anschluss der Beklagten zu diesen Zeitpunkten die IP-Adressen zugeordnet waren.

Für die Frage, wer als Täter für den durch den Urheberrechtsverstoß entstandenen Schaden haftet, ist grundsätzlich der Urheberrechtsträger, hier die Klägerin, beweisbelastet. Bei Urheberrechtsverstößen über das Internet besteht jedoch eine tatsächliche Vermutung, dass der jeweilige Anschlussinhaber hierfür verantwortlich ist, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGHZ 200, 76 Rdn, 15 = GRUR 2014, 657 – Bearshare, BGH GRUR 2016, 191 Rdn. 37 – Tauschbörse III). Steht fest, dass der Rechtsverstoß vom Internetanschluss einer konkret bezeichneten Person aus begangen wurde, so greift die vom Bundesgerichtshof entwickelte Täterschaftsvermutung. Es obliegt dann der insoweit in Anspruch genommenen Person, hier der Beklagten, diese Vermutung zu widerlegen. Die Rechtsfigur der sekundären Darlegungslast soll nur dazu führen, dass die beweisbelastete Partei trotz ihrer generellen Unkenntnis über die Vorgänge jenseits des Übergabepunktes, betrachtet vom öffentlichen Netz aus, in die Lage versetzt wird, Beweis anzutreten. Die sekundäre Darlegungslast führt nicht dazu, dass die eigentlich nicht beweisbelastete Partei beweispflichtig wird.

Diese sekundäre Darlegungslast ist dann erfüllt, wenn plausibel dargelegt wird, dass der Anschlussinhaber nicht in der Lage war, zum Verletzungszeitpunkt die Verletzungshandlung vorzunehmen und eine andere Person für die Verletzungshandlung in Betracht kommt, mithin ein anderweitiger Geschehensablauf vorgetragen ist, der eine Alleintäterschaft eines anderen zumindest ernsthaft in Betracht kommen lässt (BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12 - Morpheus,

zit. n. juris = GRUR 2013, 511).

Die Beklagte hat - zusammenfassend - behauptet, dass sie, ihr Ehemann und ihr Sohn den Urheberverstoß nicht begangen haben.

Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, ein anderweitiger Geschehensablauf ist durch sie nicht vorgetragen worden, der die Vermutung ihrer Täterschaft erschüttert.

Steht wie hier aufgrund der Beweisaufnahme fest, dass es den Urheberverstoß vom Anschluss der Beklagten gab, so muss es allerdings eine Person geben, die diesen Verstoß begangen hat.

Da die Beklagte nichts vorgetragen hat, was auf das Vorhandensein eines weiteren Täters schließen lassen könnte, ist sie folglich als Täter anzusehen (so im Ergebnis auch OLG Köln, Urteil vom 14.03.2014 - 6 U 109/13- Walk This Way, zit. n. juris, welches zumindest Mittäterschaft annimmt).

3. Die Klägerin hat ihren Schadenersatzanspruch im Wege der Lizenzanalogie ausführlich und im Einklang mit der Rechtsprechung (BGH in den Entscheidungen Tauschbörse I, Tauschbörse II und III) dargelegt, so dass der geforderte Schadenersatz in Höhe von 999,50 € nicht zu beanstanden ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verletzungshandlung im Folgejahr nach Veröffentlichen des Computerspiels Erscheinungsjahr begangen wurde.

Die Klägerin hat gemäß § 97a UrhG Anspruch auf Rechtsverfolgungskosten für die vorgerichtliche Abmahnung (Unterlassungsanspruch und Schadenersatzanspruch), welche aus einem Gegenstandswert von insgesamt 1.999,50 € mit 235,80 € zutreffend berechnet sind.

Die Beklagte bestreitet, dass sie die Abmahnschreiben vom 16.11.2022 und 10.03.2023 erhielt, es ist an der Klägerin darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen, dass der Beklagten die Schreiben zugegangen sind.

Der fehlende Zugang dieser Schreiben ist allerdings für das Entstehen der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG nicht Voraussetzung, da nur ein Tätigwerden nach außen erforderlich ist. Die Klägerin hat die beiden Schreiben vorgelegt, das Gericht hat keinen Zweifel, dass diese Schreiben angefertigt und versandt wurden.

II. Die Entscheidung zur Verzinsung folgt aus §§ 291, 288 BGB in Verbindung mit § 696 Abs. 3 ZPO. Wie oben ausgeführt, konnte die Klägerin einen Zugang der Mahnschreiben nicht nachweisen, so dass ein früherer Zinsbeginn, als mit Eintritt der Rechtshängigkeit nach dem Tag

der Zustellung des Mahnbescheides am 23.10.2025 nicht belegt ist. Der Vollstreckungsbescheid war daher insoweit aufzuheben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Klägerin unterlag mit einer nicht streitwertrelevanten Nebenforderung. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV. Der Streitwert war auf 1.117,40 € festzusetzen. Da der vorgerichtlich verfolgte Unterlassungsanspruch nicht streitgegenständlich ist, sondern nur der Schadenersatzanspruch sind die Rechtsverfolgungskosten von 235,80 € nur teilweise als Hauptforderung zu berücksichtigen. Nämlich insofern sie sich auf die Geltendmachung des Unterlassungsanspruches beziehen. Soweit sie sich auf den Schadenersatzanspruch beziehen, sind sie Nebenforderung, § 4 ZPO. Da Unterlassungsanspruch und Schadenersatzanspruch fast gleichwertig sind, ist eine hälftige Teilung gemäß der Rechtsprechung des BGH, Beschluss vom 17.01.2013 - I ZR 107/12, BeckRS 2013, 2356, Rezeptbild) vorzunehmen. Mithin sind 117,90 € als Hauptforderung zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.05.2026

gez.
Hofmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 15.05.2026

Hofmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle